

SCHIEDSKOMMISSION V.A.M. - KABEL
VORSITZENDER:
O.UNIV.-PROF. DR. HEINZ KREJCI
INSTITUT FÜR HANDELS- U. WIRTSCHAFTSRECHT
UNIVERSITÄT WIEN

An die

Antragstellerin: V.A.M., Verwertungsgesellschaft
für audiovisuelle Medien,
Neubaugasse 25, 1070 Wien

vertreten durch: RA Hon.-Prof. Dr. Michel Walter
Laudongasse 25/6, 1080 Wien

Antragsgegnerin: Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der Telekommunikations- und
Rundfunkunternehmen
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

vertreten durch: RA Dr. Guido Kucsko
Schönerr Barfuß Torggler & Partner
Rechtsanwälte
Tuchlauben 13, 1014 Wien

Zweitschrift an: Univ.-Prof. Dr. Walter Dillenz
VDFS Bösendorferstraße 4/13, 1010 Wien

SC i.R. Hon.-Prof. DDr. Robert Dittrich
Nadlergasse 1, 1090 Wien

RA Hon.-Prof. Dr. Gottfried Korn
Argentinierstraße 20/1/3, 1040 Wien

RA MMag. Dr. Thomas Wallentin
Porzellangasse 4-6, 1090 Wien

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung einer Satzung	5
Satzung	6
Anhang zur Wertsicherung	11
Kostenentscheidung	11
Begründung	12
I. Vorbringen der Parteien	12
Vorbemerkung	12
A. Die beantragte Entgelthöhe	12
B. Gründe und Gegengründe im Überblick	14
C. „Gesamtlizenzsatz“	16
1. Grundsätzliches	16
2. Vergleich mit anderen Entgeltsätzen	19
a) Buchverlagswesen	19
b) Bühnenaufführungen	19
c) Tonträger	20
d) Bildende Kunst	21
e) Privatrado	21
f) Lichtspieltheater	22
g) Frei verhandelte Kabellizenzen	22
3. Auslandsvergleich	23
a) Allgemeines	23
b) Deutschland	24
c) Schweiz	25
4. Historisches	30
D. „Anteil am Gesamtlizenzsatz“	34
1. Hoher Programmanteil des Films	34
a) Anstieg der Filmsendungen und Kosten	34
b) Missverhältnis Film und Musik	36
c) Missverhältnis Film und Rundfunk	41
2. Vielzahl von Urhebern	46
3. Produktionskosten und –risiko	47
4. Verlängerte Schutzfristen	48
5. Repertoireerweiterung	49

6. Aufteilungsschlüssel und Antragsgegnerin	53
7. Verhandlungsmacht der Antragstellerin	54
E. Zu sonstigen Satzungsbestimmungen	56
1. Allgemeines	56
2. Indexanpassung	57
3. Entfall der Zahlungspflicht	57
4. Nachforderungen und Überprüfungskosten	58
II. Beweiswürdigung	58
A. Allgemeines	58
B. Die hauptsächlichen Beweisthemen	63
C. „Gesamtlizenzsatz“	64
1. Vergleich mit anderen Entgelten	64
2. Auslandsvergleich	65
D. „Anteil am Gesamtlizenzsatz“	66
1. Zu hohe Anteile anderer Verwertungsgesellschaften ..	67
2. Insuffizienzen des Satzungsregimes	69
3. Filmanteil an der Sendezeit	73
4. Rechtebestand der Antragstellerin	73
III. Erwägungen der Schiedskommission	76
A. Allgemeines	76
B. Elemente der „Angemessenheit“	78
1. Gesetzliche Grundlagen	78
2. Die Rechtsprechung	80
3. Fallspezifische Besonderheiten	81
C. „Gesamtlizenzsatz“	87
D. „Anteil am Gesamtlizenzsatz“	90
1. Aufteilungsschlüssel und Antragsgegnerin	90
2. Zum Verhältnis Gesamtlizenz- und Sendeanteil	94
3. Auslandsvergleich	100
4. Absolute Zahlen und Anteilskonstanz	105
5. Geänderte Verhältnisse	107
a) Vielzahl von Urhebern, Kosten und Risiko	109
b) Geänderte Rechtslage	109
c) Repertoireerweiterung	110
6. Geschätzter Filmanteil an der Gesamtsendezeit	110
7. Geschätzter Rechtebestand der Antragstellerin	112
8. Weitere Faktoren der Entgeltbestimmung	129

a) Erwägung 17 der Satelliten-RL	129
b) Vermeidung unangemessener Entgeltsprünge	131
c) Zum Antrag auf Entgeltstaffelung	135
E. Zu sonstigen Satzungsbestimmungen	135
1. Indexanpassung	135
2. Entfall der Zahlungspflicht	136
3. Nachforderungen und Überprüfungskosten	136
F. Zur Kostenentscheidung	137

Aufstellung einer Satzung

Die V.A.M. Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien, staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft, 1070 Wien, Neubaugasse 25 (fortan: Antragstellerin), vertreten durch Rechtsanwalt Hon.-Prof. Dr. Michel Walter, 1080 Wien, Laudongasse 25/6, beantragte am 27. 3. 2000 die Aufstellung einer Satzung, betreffend das von den Mitgliedern der Berufsgruppe „Kabel-TV“ des Fachverbandes des Verkehrs, Wirtschaftskammer Österreich (nunmehr: des Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (fortan: Antragsgegnerin), vertreten durch Schönherr Barfuß Torggler und Partner Rechtsanwälte, 1014 Wien, Tuchlauben 13 (Rechtsanwalt [inzwischen Hon.-Prof.] Dr. Guido Kucsko), zu zahlende Entgelt für das Wahrnehmbarmachen von Werken und Gegenständen der verwandten Schutzrechte mit Hilfe von Leitungen im Inland, die durch Rundfunk (Hörrundfunk und Fernsehen, einschließlich Rundfunksendungen über Satellit) gesendet worden sind (Weitersendung im Sinne der §§ 17 Abs 2 und 59 a Abs 1 UrhG idF UrhGNov 1996), soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, wobei ein allenfalls notwendiger Signaltransport, insbesondere auch durch Richtfunk, eingeschlossen ist, nicht jedoch die Weiterleitung über das Internet oder über ähnliche digitale Netze, ebenso wenig der sogenannte aktive Kabelrundfunk jeder Art und das sogenannte Pay-TV.

Zur Aufstellung dieser Satzung wurde die aus dem Vorsitzenden o. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci, Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, 1010 Wien, Juridicum, Schottenbastei 10-16, und den weiteren Kommissionsmitgliedern, ao. Univ.-Prof. Dr. Walter Dillenz, VDFS, 1010 Wien, Bösendorferstraße 4/13, SC i.R. Hon.-Prof. DDr. Robert Dittrich, 1090 Wien, Nadlergasse 1, Rechtsanwalt Hon.-Prof. Dr. Gottfried Korn, 1040 Wien, Argentinierstraße 20/1/3, und Rechtsanwalt MMag. Dr. Thomas Wallentin, 1090 Wien, Porzellangasse 4-6,

bestehende Schiedskommission im Sinne der §§ 10, 14 ff. Verw-GesG, ordnungsgemäß berufen und am 4. 2. 2000 konstituiert.

Auf Grund des Satzungsantrages vom 27. 3. 2000; der Gegenschrift der Antragsgegnerin vom 5. 5. 2000; des vorbereitenden Schriftsatzes der Antragstellerin vom 29. 5. 2000; der Replik der Antragsgegnerin vom 11. 7. 2000; des Schriftsatzes der Antragstellerin vom 23. 10. 2000; der Äußerung der Antragsgegnerin vom 23. 10. 2000; der Gegenäußerung der Antragstellerin vom 17. 11. 2000; den Ausführungen der Antragstellerin im Rahmen der Urkundenvorlage vom 27. 11. 2000; der Äußerung der Antragsgegnerin vom 22. 12. 2000; der Mitteilung der Antragstellerin vom 16. 5. 2001; ferner auf Grund zahlreicher vorgelegter Urkunden und Unterlagen sowie nach Durchführung der Schiedskommissionssitzung vom 5. 9. 2000; der mündlichen Verhandlung vom 30. 10. 2000; der Schiedskommissionssitzung vom 30. 10. 2000; den mündlichen Verhandlungen vom 29. und 30. 1. 2001; der Schiedskommissionssitzungen vom 30. 1. 2001 und 22. 2. 2001; der mündlichen Verhandlung vom 24. 4. 2001 und der Schiedskommissionssitzungen vom 24. 4. 2001, 1. 6. 2001, 18. 6. 2001 und 20. 7. 2001 stellt die Schiedskommission unter Berücksichtigung und Würdigung aller zur Kenntnis gebrachter Tatsachen und vorgetragenen Argumente mit Stimmenmehrheit die folgende Satzung auf:

Satzung

1.1 Gegenstand dieser Satzung ist das von den Mitgliedern der Berufsgruppe „Kabel TV“ des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen, Wirtschaftskammer Österreich, (im Folgenden kurz „Kabelnetzbetreiber“ genannt) an die V.A.M. Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (im Folgenden kurz V.A.M. genannt) zu zahlende Entgelt für das Wahrnehmbarmachen von Werken und Gegenständen der verwandten Schutzrechte mit Hilfe von Leitungen im Inland, die durch Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen, einschließlich Rundfunksendungen über Satellit) gesendet worden sind (Weitersen-

dung im Sinne der §§ 17 Abs 2 und 59 a Abs 1 UrhG idF UrhGNov 1996), soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist. Ein allenfalls notwendiger Signaltransport – insbesondere durch Richtfunk – ist eingeschlossen.

1.2. Diese Satzung erstreckt sich jedoch insbesondere nicht auf die Weiterleitung über das Internet oder ähnliche digitale Netze; sie erstreckt sich auch nicht auf den sogenannten aktiven Kabelrundfunk jeder Art und das sogenannte Pay-TV.

2. Das an die V.A.M. zu leistende Entgelt beträgt

- a) ab 1. 1. 1998 ATS 1,73229 pro Teilnehmer und Kalendermonat zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe,
- b) ab 1. 1. 1999 ATS 1,7500 pro Teilnehmer und Kalendermonat zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe,
- c) ab 1. 1. 2000 ATS 1,7700 pro Teilnehmer und Kalendermonat zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe,
- d) sowie ab 1. 4. 2000 ATS 2,4000 pro Teilnehmer und Kalendermonat zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3. Zur Leistung des festgesetzten Entgelts ist jeder einzelne Kabelnetzbetreiber für sich allein verpflichtet.

4. Die Zahlungspflicht endet mit der Beendigung der Tätigkeit als Kabelnetzbetreiber, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Beendigung der V.A.M. innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Einstellung des Betriebes mitgeteilt wird.

5.1. Der Tarif nach Pkt 2 lit. d ist ab 1. 1. 2001 wertgesichert, und zwar entweder nach der Erhöhung des Index der Verbraucherpreise 1996 oder – sofern darüber hinausgehend – entsprechend der Erhöhung der von den Kabelteilnehmern an die Ka-

belnetzbetreiber zu entrichtenden Gebühren. Der in Pkt 2 lit d genannte Betrag wird dementsprechend jährlich neu berechnet.

5.2. Für die Erhöhung nach dem Index der Verbraucherpreise 1996 ist jede Indexschwankung zu berücksichtigen. Maßgebend sind Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September des vorangegangenen Jahres (Beobachtungszeitraum). Erster Vergleichsindex ist der für September 2000 verlautbarte Verbraucherpreisindex 1996. Der sich aus diesen Indexschwankungen ergebende Prozentsatz wird bei der Erhöhung des in Pkt 2. lit. d) genannten Betrages jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 1996 eingestellt werden, gilt ein vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

5.3. Ungeachtet der als Minimum zu berücksichtigenden jährlichen Valorisierung nach dem Verbraucherpreisindex 1996 nach Pkt 5.2. erhöht sich an dessen Stelle der Betrag gemäß Pkt 2 lit. d) entsprechend der von den im Anhang genannten Kabelnetzbetreibern vorgenommenen durchschnittlichen Erhöhung der ihren Teilnehmern in Rechnung gestellten Monatsgebühren (exklusive Steuern und öffentlichen Abgaben) innerhalb eines Kalenderjahres (Beobachtungszeitraum vom 1. Jänner des laufenden Jahres bis 1. Jänner des Folgejahres). Die durchschnittliche prozentuelle Erhöhung der Monatsgebühren wird derart berechnet, dass die Summe der von den angeführten Kabelnetzbetreibern zu erlösenden Monatsgebühren (jeweilige Teilnehmerzahl mit der innerhalb des Beobachtungszeitraums [erstmalig 1. Jänner 2000 bis 1. Jänner 2001] erhöhten Monatsgebühr multipliziert) durch die gesamte Teilnehmerzahl sämtlicher ausgewählter Kabelnetze dividiert wird.

6. 1. Stichtag für die Berechnung der Teilnehmerzahl ist der dem jeweiligen Kalenderquartal unmittelbar vorangegangene 1. März bzw 1. September. Die Kabelnetzbetreiber haben der V.A.M.

die Anzahl der an diesen Stichtagen angeschlossenen Teilnehmer sowie die von ihnen weitergeleiteten Programme spätestens mit der auf den Stichtag nächstfolgenden Abrechnung mitzuteilen. Veränderungen der Teilnehmerzahlen zwischen den Stichtagen bleiben unberücksichtigt.

6.2. Der Fachverband wird der V.A.M. spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten der Satzung ein Verzeichnis mit den jeweiligen vom Geltungsbereich dieser Satzung betroffenen Mitgliedern mit Angabe der genauen Bezeichnung (Firma etc), der Rechtsform und mit den Anschriften, Telefon- und Faxnummern aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1. Jänner, bis zum 1. März eines jeden Jahres übermitteln.

7. Der sich aus der Teilnehmerzahl an den in Pkt 6.1. bezeichneten Stichtagen ergebende Betrag ist pro Kalendermonat bis zum 10. Tag des Kalenderquartals abzurechnen und an die V.A.M. zu bezahlen. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht innerhalb eines Quartals, so ist die Vergütung aliquot, spätestens binnen 30 Tagen zu bezahlen.

8. Können Programme nicht übertragen werden, so entfällt die Zahlungspflicht für die Zeit der Nichtübertragung, wenn ein Kabelnetzbetreiber selbst für diese Zeit nicht das entsprechende Entgelt vom Teilnehmer erhält.

9. Im Fall des Zahlungsverzuges ist die V.A.M. berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % jährlich kontokorrentmäßig über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank zu verlangen.

10. Der Kabelnetzbetreiber hat der V.A.M. die Aufnahme seiner Tätigkeit binnen einer Frist von 3 Monaten ab Aufnahme seiner Tätigkeit mitzuteilen. Wird die Tätigkeit eines Kabelnetzbetreibers im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ausgeübt, so genügt hierfür eine Mitteilung innerhalb eines Zeit-

raumes von 3 Monaten ab schriftlicher Ausfertigung dieser Satzung.

11. 1. Die V.A.M. ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den einzelnen Kabelnetzbetreibern erstatteten Meldungen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Dieses Kontrollrecht erstreckt sich insbesondere auf freien Zutritt sowie auf die Einsichtnahme in alle Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsaufzeichnungen, soweit dies für eine Überprüfung der genannten Daten erforderlich ist.

11.2. Der Kabelnetzbetreiber verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten wie zB bei Steuerberatern befinden. Über Ersuchen des Prüfers sind von im Einzelnen zu bezeichnenden Belegen Kopien in einem sachlich gerechtfertigten Umfang kostenlos auszufolgen.

11.3. Die V.A.M. und die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kabelnetzbetreibers zu wahren. Sie dürfen die zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen weder für andere Zwecke als die gegenständlichen verwenden noch Dritten zugänglich machen.

11.4. Ergibt die Überprüfung eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Meldungen, hat der Kabelnetzbetreiber der V.A.M. die angemessenen Kosten der Überprüfung zu erstatten.

11.5. Die V.A.M. kann sich auch der von einer anderen österreichischen Verwertungsgesellschaft im Rahmen dieser Grundsätze in die Wege geleiteten Prüfung anschließen. Im Übrigen ist § 87 a UrhG entsprechend anzuwenden.

12. Die Persönlichkeitsrechte (§§ 19 bis 21 UrhG) werden durch diese Satzung nicht berührt.

13. Diese Satzung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie tritt gemäß § 23 Abs 2 SchiedskommissionsV eine Woche nach ihrer Kundmachung in Kraft. Sie regelt das Entgelt ab 1. Jänner 1998.

Anhang zur Wertsicherung

Gemäß § 6 Abs 3 der Satzung werden folgende Kabelnetzbetreiber für die Errechnung der Valorisierung bestimmt:

- TELEKABEL Wien GmbH,
1120 Wien, Wolfganggasse 58-60;
- TELEKABEL-Fernsehnnetz Klagenfurt Betriebs GmbH
9020 Klagenfurt, Villacherstraße 161;
- TELEKABEL-Fernsehnnetz Graz
8020 Graz, Lazarettgürtel 81;
- LIWEST Kabelfernsehen Einrichtungs- und Betriebs GmbH
4021 Linz, Wolfgang-Pauli-Straße 2 Postfach 562;
- TELESYSTEM Tirol Kabelfernsehen GmbH & Co KG
6020 Innsbruck, Salurnerstraße 11;
- Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft (SAFE)
5020 Salzburg, Bayerhamerstraße 16;
- KABELSIGNAL Rundfunk-Vermittlungsanlagen GmbH
2344 Maria Enzersdorf, Südstadtzentrum I/30;
- BKF Burgenländisches Kabelfernsehen GmbH
7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9;
- Karl LAMPERT KG
6830 Rankweil, Lehenweg 2.

Kostenentscheidung

Die Kosten der eigenen Rechtsvertretung trägt jede Partei selbst.

Die Kosten der Schiedskommission tragen Antragstellerin und Antragsgegnerin je zur Hälfte.